

# Transportgenehmigung

Zutreffendes bitte ausfüllen.

Zuständige Genehmigungsbehörde:

Fleck und Schleipen GmbH  
Hr.Geschäftsführer Hans Boos  
Altenburger Straße 29

Staatliches Umweltamt Gera  
H.-Drechsler-Straße 1  
07548 Gera

Bearbeiter: Frau Jung  
Telefon: (0365) 82 75-6 11

04617 Kriebitzsch

Aktenzeichen  
G/TG 359/A1/99/

Beförderernummer  
R77T00152

### Allgemeines

Aufgrund Ihres Antrages vom **04.12.98** wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 2 Nr. 1 KrW-/AbfG in Verbindung mit der Transportgenehmigungsverordnung eine Transportgenehmigung erteilt. Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Genehmigung. Soweit im folgenden abweichende Auflagen getroffen werden, gehen diese den Angaben im Antrag vor. Diese Genehmigung gilt ab Ausstellungsdatum, sie ist nicht übertragbar. Die Transportgenehmigung berechtigt ihren Inhaber, Abfälle im Bundesgebiet einzusammeln und zu befördern. **Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.**

### Auflagen

Die Transportgenehmigung wird mit folgenden Auflagen verbunden:  
In dem zum Einsammeln oder Befördern benutzten Beförderungsmittel sind, soweit die Beförderung nicht mittels schienengebundener Fahrzeuge erfolgt,  
– eine Kopie der Transportgenehmigung und des Antrags,  
– eine Kopie des Entsorgungsnachweises, des vereinfachten Entsorgungsnachweises oder der Nachweiserklärungen,  
– die Ausfertigungen 2 bis 6 der Begleitscheine oder die Ausfertigungen 2 der Übernahmescheine für die eingesammelten oder beförderten Abfälle  
mitzuführen und den zur Überwachung und Kontrolle Befugten auf Verlangen vorzuzeigen und auszuhändigen.  
Veränderungen des für die Genehmigung entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der Angaben zum Einsammler und Beförderer oder der vorgelegten Antragsunterlagen) sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Die Genehmigung wird mit folgenden weiteren Auflagen verbunden:

siehe Anlage

### Hinweise

Beim Einsammeln und Befördern der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten. Das mit dem Einsammeln und Befördern betraute Personal muß die für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Es muß insbesondere mit den Gefahren im Umgang mit Abfällen vertraut und in der Lage sein, bei Unfällen mit den Abfällen auf diese abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere die zuständigen Stellen (Polizei, Feuerwehr, Wasserbehörde, Umweltschutzbehörde) zu benachrichtigen. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplans (§ 4 TgV). Ein Wechsel der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person bedarf der Genehmigung. Diese Genehmigung schließt nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen (insbesondere nach Vorschriften über den Güterkraftverkehr und die Beförderung gefährlicher Güter) nicht ein. Die Genehmigung läßt auch die Anforderungen unberührt, welche die Gefahrgutvorschriften – insbesondere in bezug auf die beförderten Stoffe, die Beförderungsmittel, das Transportpersonal und das Mitführen von Begleitpapieren – stellen.

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides. **bitte wenden**

Ort

Gera

Datum  
Tag, Monat, Jahr

25.01.99

Unterschrift / Stempel der Genehmigungsbehörde  
Im Auftrag



Bitte verwenden Sie diese Schreibweise:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R
S	T	U	V	W	X	Y	Z	1	2	3	4	5	6	7	8	9	0

Barcodefeld 75 x 15 mm

## Anlage

zur Genehmigung zum Einsammeln oder Befördern von Abfällen nach § 49 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG)  
Beförderer-Nr.: R77T00152

- 2.1 Es dürfen nur Abfälle transportiert werden, die in den Abfallsatzungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Einsammlung oder Beförderung ausgeschlossen sind.
- 2.2 Die jeweiligen Annahmebedingungen der Betreiber der Entsorgungsanlagen sind zu beachten und zu befolgen.
- 2.3 Die Abfalltransporte dürfen nur mit geeigneten Fahrzeugen vorgenommen werden.  
Die Transportfahrzeuge müssen so beschaffen sein, dass ein Entweichen der Abfälle während des Transportes nicht möglich ist. Sie müssen den Gefahrgutvorschriften entsprechen.  
Flüssige, breiige oder schlammige Abfälle sind entweder in dichten korrosionsbeständigen, bruchsicheren und geschlossenen Behältern oder in - soweit nach den für den Transport gefährlicher Güter vorgeschriebenen Gesetzen - zugelassenen Tankfahrzeugen, Tankcontainern etc. zu befördern  
Bewegliche Behälter (Fässer o. ä.) sind gegen Umstürzen oder Verrutschen zu sichern.  
Bei offenen Wagen oder Containern ist die Ladung in geeigneter Weise (z. B. mit Netzen) abzudecken, um das Herabwehen zu vermeiden.  
Zur Vermeidung von Staubemissionen sind geschlossene Behältnisse zu verwenden.
- 2.4 Der Transport der Abfälle hat auf direktem Wege vom Abfallerzeuger zur Abfallentsorgungsanlage zu erfolgen.  
Jede Zwischenlagerung ohne Genehmigung ist unzulässig.
- 2.5 Abfälle in Gebinden dürfen nur zur Beförderung übernommen werden, wenn der Inhalt auf den einzelnen Gebinden durch entsprechend deutliche und witterungsbeständige Kennzeichnung angegeben ist. Ursprüngliche Aufschriften sind unkenntlich zu machen.
- 2.6 Das mit dem Einsammeln oder Befördern betraute Personal muss sich in jedem Einzelfall vor der Übernahme der Abfälle vom Abfallerzeuger vergewissern, dass die zu transportierende Abfallart mit der in den Begleitpapieren (z. B. Begleitscheine, Entsorgungsnachweise, vereinfachte Entsorgungsnachweise) eingetragenen übereinstimmt.
- 2.7 Die erforderlichen Haftpflichtversicherungen sind bei Ablauf während der Genehmigungsfrist dieses Bescheides rechtzeitig zu erneuern. Für die Beförderung der Abfälle dürfen nur Fahrzeuge mit einer unbegrenzten Deckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung eingesetzt werden.



- 2.8 Der Genehmigungsinhaber hat sicherzustellen, dass Fahrzeuge, mit denen Abfälle im Rahmen dieser Genehmigung auf öffentlichen Straßen transportiert werden, entsprechend § 49 Abs. 6 KrW-/AbfG gekennzeichnet sind. Die Transportfahrzeuge müssen mit zwei rechteckigen rückstrahlenden weißen Warntafeln von 40 cm Grundlinie und mindestens 30 cm Höhe versehen sein; die Warntafeln müssen in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20 cm, Schriftstärke 2 cm) tragen. Die Warntafeln sind während der Beförderung vorn und hinten am Fahrzeug senkrecht zur Fahrzeugachse und nicht höher als 1,50 Meter über der Fahrbahn deutlich sichtbar anzubringen. Bei Zügen muss die zweite Tafel an der Rückseite des Anhängers angebracht sein. Für das Anbringen der Warntafeln hat der Fahrzeugführer zu sorgen.
- 2.9 Werden von dieser Genehmigung erfasste Abfallarten vom Abfallerzeuger zurückgewiesen, gilt diese Genehmigung mit allen Maßgaben und Hinweisen auch für den Rücktransport zum Abfallerzeuger. Der Abfallbeförderer ist erst dann berechtigt, diese Abfälle zu einer anderen Entsorgungsanlage zu transportieren, wenn hierfür die entsprechende Genehmigung vorliegt.
- 2.10 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet landesspezifischer Regelungen, insbesondere über Andienungs- und Überlassungspflichten sowie Anschluss- und Benutzerzwang. Der Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, in eigener Zuständigkeit zu prüfen, ob landesrechtliche Vorschriften der Einsammlung und Beförderung der Abfälle entgegenstehen.
- 2.11 Soweit nach Erteilung dieser Genehmigung auf dem Betriebsgelände eine kurzzeitige Zwischenlagerung der Abfälle oder eine andere, nicht zum Gebrauch eines Kraftfahrzeuges gehörende Tätigkeit vorgenommen werden soll, ist der Genehmigungsbehörde nachträglich eine Betriebshaftpflichtversicherung und eine auf diese Tätigkeit bezogene Umwelthaftpflichtversicherung vorzulegen.
- 2.12 Asbestzementabfälle, Asbestzementstäube (Abfallschlüsselnummer 31412), Asbestabfälle (Abfallschlüsselnummer 31436) und Asbeststäube, Spritzasbest (Abfallschlüsselnummer 31437) dürfen nur transportiert werden, wenn Ihr Unternehmen im Besitz eines Sachkundenachweises nach der TRGS 519 für Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten von Asbestzementprodukten ist. Eine Kopie dieses Sachkundenachweises ist dem Staatlichen Umweltamt, Dez. Abfallwirtschaft, H.-Drechsler-Straße 1, 07548 Gera, vorzulegen.  
Mit diesen Abfällen ist so umzugehen, dass eine Staubentwicklung während des Beladevorganges, des Transports und des Abladevorganges sicher ausgeschlossen werden kann.  
Die hierfür notwendigen Maßnahmen sind mit dem Abfallerzeuger und dem Abfallentsorger vor Transportbeginn abzustimmen.
- 2.13 Die für die Leitung und Beaufsichtigung eines Betriebes zur Einsammlung und Beförderung von Abfällen verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, an anerkannten Lehrgängen, in denen Kenntnisse



entsprechend dem Anhang der Transportgenehmigungsverordnung (TgV) vom 10. 09. 1996 (BGBl. I, Nr. 47, S. 1411) vermittelt werden, teilzunehmen.  
Die Teilnahme hat bis spätestens

**03. 02. 1999**

zu erfolgen.

Der Nachweis über die Teilnahme ist der Genehmigungsbehörde schriftlich vorzulegen.

- 2.14 Nach § 8 TgV hat der Inhaber dieser Genehmigung Änderungen, die für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sind, der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.  
Dazu sind ein neues Antragsformular und die entsprechenden, geänderten Unterlagen zur Genehmigung einzureichen.
- 2.15 Die nachträgliche Aufnahme weiterer Auflagen zu diesem Genehmigungsbescheid wird gemäß § 8 Abs. 2 TgV ausdrücklich vorbehalten.

